



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.03.2022
Sachb.: Mag.^a Birgit Baldasti
Tel.: +43 57 600-2822
Fax: +43 57 600-2817
E-Mail: post.a4-recht-naturschutz@bgld.gv.at

Zahl: A4/NR.L-10009-21-2022

Betreff: Abbrennen von Osterfeuern – Information zu den Vorgaben nach dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und der Burgenländischen Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das diesjährige Osterfest nähert sich mit großen Schritten. Die von der Bundesregierung beschlossenen Lockerungen der zur Bewältigung der COVID 19 – Pandemie getroffenen Maßnahmen lassen auf eine weitgehende Entspannung der Lage schließen, sodass die Möglichkeit zur Abhaltung traditioneller Osterfeuer heuer wieder gegeben sein dürfte.

Aus diesem Grund möchten wir die Gelegenheit nutzen und über die rechtliche Situation im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Brauchtumsfeuern informieren¹.

Im Burgenland ist das Entfachen von Feuern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung - Bgld. VVAV, LGBl. Nr. 28/2011).

In der Beilage finden Sie detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich

- dem zeitlichen Rahmen
- Öffentlichkeit
- zulässiger Materialien
- Sicherheitsvorkehrungen
- Aufzeichnungen und
- Ausnahmen

für die Abhaltung von Osterfeuern.

¹ Die in diesem Schreiben genannten Vorgaben gelten unabhängig von allfälligen COVID-19-Maßnahmen. Ob die Abhaltung von Veranstaltungen wie Osterfeuern 2022 aus pandemischer Sicht erlaubt ist, bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung geltenden COVID-19-Maßnahmen und ist von den Veranstaltern gesondert zu prüfen.

Checkliste – Unter folgenden Voraussetzungen ist die Entfachung von Osterfeuern zulässig:

Der geplante Osterfeuer-Termin liegt im zulässigen Zeitrahen:

April 2022						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
				1	2	3
4	5	6	7	8 	9 	10 
11	12	13	14	15 Karfreitag 	16 Karsamstag 	17 Ostersonntag 
18	19	20	21	22 	23 	24 
25	26	27	28	29	30	

- Das Osterfeuer ist als Brauchtumsveranstaltung allgemein zugänglich
- Es werden lediglich zulässige Materialien verbrannt: trockenes, biogenes, nicht beschichtetes und nicht lackiertes Material
- Während des Abbrennens ist dauern eine geeignete, volljährige Aufsichtsperson anwesend, welche für die Einhaltung folgender Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich ist:
 - Wind < 20 km/h
 - Mindestabstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden
 - Verwendung zulässiger Anzündhilfen (keine leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffe wie zB Diesel- oder Heizöl, Altöl, Alkohol, Benzin oder Spiritus als Brandbeschleuniger)
 - keine Rauchentwicklung, die zu Beeinträchtigungen der Sicht auf benachbarten Straßen führt (bei Bedarf: Straße absichern)
- Keine Überschreitung von
 - Ozon-Informations- oder Alarmschwellen in einem Ozonüberwachungsgebiet²
 - Alarmwerten gemäß Anlage 4 des IG-L³
 - Feinstaubgrenzwerten (PM10 TMW) gemäß IG-L am Vortag⁴
- Beachtung von Maßnahmen zur Gefahrenminimierung für Tiere (Haufen/Schlichtungen nicht zu früh vorbereiten - siehe Infoblatt!)

² Ersichtlich im „aktuellen Ozonbericht“ unter <https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/>, „Berichte und Statistiken“

³ Im Anlassfall erfolgt eine öffentliche Information der Bevölkerung

⁴ Ersichtlich im „täglichen Luftgütebericht“ unter <https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/>, „Berichte und Statistiken“

Die Burgenländische Landesregierung hat sich im Zukunftsplan Burgenland das Ziel gesetzt, die Luftqualität im Burgenland weiter zu verbessern - jede und jeder kann zur Erhaltung unserer reinen Luft und einer sauberen Umwelt persönlich einen wertvollen Beitrag leisten! Wir bitten Sie daher, diese Informationen auch der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen (Gemeinde-Homepage, Gemeinde-Zeitung, Aussendungen etc.). Gerne können Sie die beiliegenden Unterlagen hierfür verwenden.

Weitere Informationen finden Sie unter diesem Link:

[https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/informationen/publikationen/brauchumsfeuer-
aber-richtig/](https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/informationen/publikationen/brauchumsfeuer-
aber-richtig/).

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsvorständin:

wHRⁱⁿ Mag.^a Ljuba Szinovatz

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Burgenlandes, per E-Mail
2. alle Bezirksverwaltungsbehörden des Burgenlandes, per E-Mail
3. die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, per E-Mail
4. die Landessicherheitszentrale Burgenland, per E-Mail
5. Abteilung 4, Referat Luftreinhaltung und Luftgüte, per E-Mail
6. die Landwirtschaftskammer Burgenland, per E-Mail: office@lk-bgld.at
7. die Landespolizeidirektion Burgenland, per E-Mail: LPD-B@polizei.gv.at
8. die Diözese Eisenstadt, Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, per E-Mail: office@martinus.at
9. den Verein Burgenländischer Naturschutzorgane, per E-Mail: naturschutzorgane.bgld@gmx.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>